

# GR\_GERICHTE SKA 2007 31 vom 25. Februar 2008

GR Gerichte, 2008-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SKA\\_2007\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2007_31)

FR: GR\_GERICHTE SKA 2007 31 du 25 février 2008

IT: GR\_GERICHTE SKA 2007 31 del 25 febbraio 2008

## Regeste

Forderung/Rückerstattung von Vermögenswerten der Konkursmasse | Beschwerde 17 Abs. 1 SchKG

## Erwägungen

### E. 2

..... (Rechtsmittelbelehrung)." Zur Begründung wurde in der Hauptsache ausgeführt, da ein Eigentumsvorbehalt im Register des Betreibungsamtes Surses nicht eingetragen sei, bilde das Heizöl ohne Zweifel Gegenstand der Konkursmasse, weshalb die Q. respektive D. durch ihre Rücknahme des Heizöls schadenersatzpflichtig geworden seien.

### E. 3

keinerlei Befugnisse, Lieferscheine der Q. abzuändern oder für sie Verträge abzuändern beziehungsweise abzuschliessen. Nachdem sich herausgestellt habe, dass die Bestellung gar nicht von GS. GmbH stammte, habe Q. den Vorgang als Falschlieferung behandelt, die noch vorhandene Ware zurückgenommen und zu Gunsten der GS. GmbH eine Gutschrift ausgestellt. Das Konkursamt Albula schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Soweit sachdienlich, ist auf weitere Ausführungen in den Rechtsschriften und auf die Konkursakten nachfolgend einzugehen.

### E. 4

Die Beschwerde vom 27. Dezember 2007 gegen die ein gesetzlich definiertes Anfechtungsobjekt darstellende Rechnungsverfügung des Konkursamts Albula vom 21. Dezember 2007 ist zulässig (Art. 17 Abs. 1 SchKG), fristgerecht (Art. 17 Abs. 2 SchKG) und insoweit formgerecht, als darin wenigstens sinngemäss der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung gestellt wird und der Schriftsatz auch eine Begründung enthält (Art. 22 GVVSchKG, Art. 33/38 VRG). Die Einreichung an das Kantonsgericht anstatt an den Kantonsgerichtsausschuss als der zuständigen Abteilung (Art. 11 GVVSchKG) schadet nicht, womit die Eintretensvorschriften gegeben sind.

### E. 5

zungsgewalt/Anordnungsmacht gegenüber dem Dritten als Forderungsschuldner. Es kann vielmehr - wie hier geschehen - die Q. bloss einvernehmlich zur Bezahlung auffordern und - da eine ernsthafte Bestreitung des Forderungsanspruchs seitens der Q. vorliegt (vgl. dazu BGE 108 III 21, E. 1; 93 III 23, E. 2) - allenfalls die Gläubiger dazu interpellieren, gegebenenfalls inklusive Offerte zur Abtretung nach Art. 260 SchKG (im summarischen Verfahren vgl. Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1/2 SchKG und Art. 49 KOV) und nach deren Beschluss, beziehungsweise nach dem Ergebnis des Abtretungsverfahrens, vorgehen, oder, ohne Interpellation der Gläubiger, selbständig nach Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 und Art.

256 SchKG vorgehen (Betreibung, Rechtsöffnung, Klage, oder falls kein Gläubiger die Abtretung verlangt, die Versteigerung der Forderung (Fritzsche/Walder, a.a.O., § 48 Rz 22); vgl. auch Erwin Brügger, zu den Möglichkeiten des Konkursamts im Fall des Prätendentenstreits, in SchKG-Gerichtspraxis, Nachträge 1946-2005, Zürich 2006, N 8-14 zu Art. 242 SchKG). Die Frage der Schuldnerqualität ist auf jeden Fall im Prozess zu klären (Brigit Hänzi, Die Konkursverwaltung nach schweizerischem Recht - Beitrag zur Bestimmung ihrer Rechtsstellung und kurze Darstellung ihres Aufgabenbereichs, Diss. Zürich 1979, S. 126). c. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen und die angefochtene Rechnungsverfügung ersatzlos aufzuheben.

## **E. 6**

Der Kantonsgerichtsausschuss erkennt :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.